



ZUCHT-ORDNUNG

Verein für Westfalenterrier e.V. (VWT)

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Walsrode am 06.09.2019 unter VR 201518

Die vorliegende Fassung der Zuchtordnung des VWT ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des VWT e.V. in der Fassung vom 26.5.2019 festgelegten Bestimmungen und wurde auf der Hauptversammlung am 26.05.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Revision Nr. 1 24.05.2020 Umlaufverfahren Vorstandsbeschluss
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2021

Revision 2 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 12.01.2022 Vorstandsbeschluss im
Umlaufverfahren
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am _____

Der Verein für Westfalenterrier e.V. (VWT) e.V. - ist ein selbständiger Rassehundezuchtverein, der seit 1972 die Zucht des Westfalenterriers betreut und formt.

Entsprechend der geltenden Satzung des VDH liegt die Zuchthoheit - d.h. die Zucht, die Führung des Zuchtbuches und des Registers (Livre d'Attend) - bei dem Zuchtverein. Er ist im Rahmen seiner Vereinsgewalt für alle Fragen der Zucht der Rasse zuständig und gegenüber dem VDH verantwortlich.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zucht-Ordnung des VDH sind für alle Mitglieder verbindlich. Die vereinseigene Zucht-Ordnung ist der des VDH angeglichen. Der Zuchtverein soll jedoch den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formalen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen.

Unter diesen Prämissen wird im Einzelnen folgendes festgelegt:

1	Allgemeines	4
2	Zuchtziel/ Anforderungen an Zuchthunde und Zuchtstätte	4
2.1	Anforderungen an Zuchthunde	4
3	Zuchtzulassung /jagdliche Leistungszucht	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Nicht zur Zucht zugelassen	5
3.3	Arten der Zuchttauglichkeit	5
3.3.1	Einfache Zucht:	6
3.3.2	Jagdliche Zucht:	6
3.3.3	Jagdliche Leistungszucht	6
4	Kupieren	6
5	Schonung der Zuchthündin	6
6	Inzestzucht, Inzucht	6
7	Einkreuzungen	7
8	Zuchtberatung	7
8.1	Grundsätzliches	7
8.2	Erweiterung des Genpools	7
8.2.1	Deckbeschränkungen	7
8.2.2	Wiederholungsverpaarungen	7
9	Zuchtkontrolle / Zwingerbuch	8
10	Deckakt	8
10.1	Pflichten des Hündinnen Besitzers	8
11	Zwingername	9
12	Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe	10
13	Zuchtbuch und Register	10
13.1	Registrierbescheinigungen	10
14	Zuchtsperre	11
15	Rassestandard	12
16	Teilnichtigkeit	12
17	Inkrafttreten	12

1 Allgemeines

Grundbedingung für die Zucht von Westfalenterriern ist deren artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der rassebedingten Besonderheiten und Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Zucht voraussetzungen und die Erteilung der Zuchterlaubnis durch den VWT.

Der Züchter muss sachkundig, geschäftsfähig und volljährig sein.

2 Zuchtziel/ Anforderungen an Zuchthunde und Zuchtstätte

2.1 Anforderungen an Zuchthunde

Das Zuchtziel ist der gesunde und wesensfeste Westfalenterrier, der sich in der Jagdpraxis bewährt und dies auf Prüfungen zu zeigen vermag.

Die Zuchthunde müssen gesund und wesensfest sein, ein gutes Geschlechtsgepräge aufweisen und dem Rassestandard entsprechen. Zum Erreichen des hohen Zuchtzieles muss jeder Züchter höchste Anforderungen an seine Zuchthunde stellen.

Anforderungen an Zuchtstätte/ Züchter:

1. Die Erteilung eines Zwingernamens
2. Sachkunde des Bewerbers
3. Eignung der Zuchtstätte

Zur Erlangung der Zuchterlaubnis im VWT ist die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben Grundvoraussetzung. Der Zuchtwart stellt die kynologische Sachkunde des Züchters vor Zuchtbeginn sicher.

Die Überprüfung und Beratung erfolgt vor Zuchtbeginn über den Hauptzuchtwart bzw. durch einen vom Hauptzuchtwart beauftragten Zuchtwart.

Der Zuchtwart, welcher die Erstzwingerberichtigung vorgenommen hat, muss auch die Wurfabnahme des ersten Wurfes dieses Züchters durchführen. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Hauptzuchtwart. Kontrollen der Zuchtstätte durch den VWT e.V. sind durch den Züchter zu ermöglichen.

Die Zuchterlaubnis ist dem Hundehalter zu bescheinigen.

3 Zuchtzulassung /jagdliche Leistungszucht

3.1 Allgemeines

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere, wesensfeste und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden, welche im Zuchtbuch des VWT eingetragen sind. Zur Zucht dürfen Hunde eingesetzt werden, welche in Form- und Haarwert mindestens die Note „gut“ erhalten haben und deren Schussfestigkeit nachgewiesen ist.

Die Phänotypische Beurteilung darf nur von einem für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter vorgenommen werden.

Ferner muss ihr PLL-Status bekannt sein, wobei nur freie (N/N) Hunde sowie Träger nur mit freiem Partner verpaart werden dürfen. Dabei gelten die Regelungen der Prüfungsordnung. Zur Zucht empfohlen sind Hunde mit höheren Qualifikationen. Es ist eine Liste aller zuchttauglichen lebenden Hunde zu führen.

3.2 Nicht zur Zucht zugelassen

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die dem Phänotyp nicht entsprechen oder mit groben Mängeln wie z. B. Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Scheue, Angst, u. ä.), Erbkrankheiten, zum Beispiel der Augen (PLL = primäre Linsenluxation, Ektropium, Entropium etc.) oder mit Geschlechtsmissbildungen (ein- oder beidseitiger Kryptorchismus); Vor- und/ oder Rückbiss, fehlenden Zähnen (fehlender P1 und M3 sowie ein fehlender oder überzähliger Schneidezahn wird toleriert, insgesamt dürfen nur 2 Zähne fehlen überzählige Zähne wirken dabei nicht kompensierend.), mit Kiefer- und Skelettanomalien. Zusätzliche zuchtausschließende Mängel für die jagdliche Leistungszucht sind: Schussscheue, Angstbeißen, Waidlaut, Wildscheue u.Ä.

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu dokumentieren.

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen ein schwerer erblicher Mangel mit mehr als zwei verschiedenen Partnern auftritt.

3.3 Arten der Zuchttauglichkeit

Zur Erweiterung der Zuchtbasis und Vermeidung von Inzuchtdepression wird die Zucht in 3 Stufen eingeteilt:

3.3.1 Einfache Zucht:

Nachkommen aus einfacher Zucht sind Hunde aus Eltern, welche außer den allgemeinen Zucht Voraussetzungen (Form- und Haarwert mindestens gut, Modul Schussfestigkeit bestanden, keine ausschließenden Mängel gem. § 3.2 VWT ZO), keine weiterführenden Bedingungen erfüllen. Diese Hunde erhalten weiße Ahnentafeln mit dem Vermerk: „Einfache Zucht“.

3.3.2 Jagdliche Zucht:

Nachkommen aus jagdlicher Zucht sind Hunde aus Verpaarungen, bei welchen mindestens ein Elternteil zusätzlich zu den Voraussetzungen der einfachen Zucht eine jagdliche Prüfung oder Leistungszeichen besitzt. Diese Hunde erhalten grüne Ahnentafeln mit dem Vermerk: „Jagdliche Zucht“.

3.3.3 Jagdliche Leistungszucht

Nachkommen aus jagdlicher Leistungszucht sind Hunde aus Verpaarungen, bei welchen beide Elternteile zusätzlich zu den Voraussetzungen der einfachen Zucht mindestens ein Modul der Fachgruppe Härte, Wasser und Gehorsam sowie das Modul „Spurarbeit“ gemäß der Prüfungsordnung bestanden hat. Diese Hunde erhalten grüne Ahnentafeln mit dem Vermerk: „Jagdliche Leistungszucht“.

4 Kupieren

Für Welpen aus jagdlicher Zucht, gilt hinsichtlich des Kupierens das aktuelle Tierschutzgesetz.

5 Schonung der Zuchthündin

Das Mindestzuchtalter für Hündinnen beträgt 15 Monate; das Zuchtalter darf nur in begründeten Einzelfällen das vollendete 8. Lebensjahr überschreiten und muss in jedem Fall vorab vom Zuchtausschuss genehmigt werden.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Gegebenenfalls ist eine Amme einzusetzen. Eine Hündin darf innerhalb von 2 Kalenderjahren nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

6 Inzestzucht, Inzucht

Inzucht ist verboten und tierschutzwidrig. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Voll-geschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

Grundsätzlich sind Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizient über 4 Generationen von mehr als 3,5% zu vermeiden.

7 Einkreuzungen

Einkreuzungen anderer Rassen sind nicht vorgesehen. Sollte der genetische Status der Rassenpopulation eine Einkreuzung nötig erscheinen lassen, ist ein begründeter Antrag an den VDH-Ausschuss für Zucht zu richten.

8 Zuchtberatung

8.1 Grundsätzliches

Alle Züchter sind aufgefordert, sich vermehrt der Beratung des Hauptzuchtwartes und den regionalen Zuchtwarte zu bedienen, um erbliche Defekte zu vermeiden und Gesundheit und Wesensfestigkeit zu gewährleisten. Die regelmäßige Weiterbildung der Züchter ist durch Teilnahme an Züchterschulungen im VWT e.V. oder VDH anzuraten.

8.2 Erweiterung des Genpools

8.2.1 Deckbeschränkungen

Das Mindestalter eines Deckrüden beträgt 12 Monate. Zur Erweiterung des Genpools und Vermeidung von Inzuchtschäden darf jeder Rüde maximal für 9 Deckakte verwendet werden. Es zählen nur Deckakte, bei welchen mindestens ein Welpen erfolgreich aufgezogen wurde. Dabei darf ein Rüde maximal dreimal binnen 12 Monaten decken. Erfolglose Deckakte zählen hierbei nicht. Nach drei erfolgreichen Deckakten hat eine Nachzuchtkontrolle auf zuchtausschließende Merkmale zu erfolgen.

8.2.2 Wiederholungsverpaarungen

Wiederholungsverpaarungen sind grundsätzlich zu vermeiden. In begründeten Fällen wie bei besonders erfolgreichen Verpaarungen darf diese wiederholt werden. Jedoch müssen bei der erneuten Verpaarung die Nachkommen der ersten Verpaarung mindestens 24 Monate alt sein. Dabei dürfen keine schweren Mängel bei mehr als einem Nachkommen auftauchen, wobei bei mindestens 60% der Nachkommen eine Überprüfung der Zuchttauglichkeit nach 3.3. dieser Zuchtordnung stattgefunden haben muss.

9 Zuchtkontrolle / Zwingerbuch

Die Züchter haben den Beauftragten des VWT die Kontrolle von Wurf und Mutterhündin zu ermöglichen. Insbesondere sind dabei die Mindesthaltungsbedingungen zu überprüfen.

Alle Welpen müssen ins Zuchtbuch des VWT eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehund-Zucht im VDH.

Sämtliche Welpen sind mit Transpondern (Mikrochips) nach der ISO-Norm 11784 zu kennzeichnen.

Das Auftreten erblicher Defekte ist zu erfassen und dem Zuchtbuchamt zu melden. Der VWT führt darüber Aufzeichnungen und bekämpft sie mit entsprechenden Maßnahmen.

Vor der Abgabe der Welpen, frühestens jedoch im Alter von 7 Wochen hat der Hauptzuchtwart oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart den Wurf zu begutachten. Dabei soll die Gesamtkonstitution des Wurfes und der Mutterhündin protokolliert und Auffälligkeiten, insbesondere Anomalien, Knickruten, Nabelbrüche u. Ä. im Abnahmeprotokoll festgehalten werden.

Vom Hauptzuchtwart sind jährlich Auswertungen der Zuchtunterlagen zu erstellen. Werden Tatsachen bekannt, die aus kynologischer Sicht die Verwendung eines Hundes zur Zucht einschränken oder verbieten, leitet er entsprechende Maßnahmen ein.

10 Deckakt

10.1 Pflichten des Hündinnen Besitzers

Der Hündinnen-Besitzer hat sein Zuchtvorhaben vor dem Deckakt beim Hauptzuchtwart bzw. einem Zuchtwart zu melden. Diese kontrollieren die Konformität der geplanten Paarung und nennen ggf. Ersatz-Rüden.

Die Züchter bzw. Deckrüden - Besitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, ggf. auch von vorhandenen Zuchtauflagen überzeugen. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Hauptzuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf die Deckung nicht durchgeführt werden. Binnen 7 Tage nach dem Deckakt macht der Züchter entweder über den Zuchtwart oder direkt an den Hauptzuchtwart eine formlose Meldung über den Deckakt, aus der die Namen der Hunde, die Decktage und

ggf. Besonderheiten oder Probleme beim Decken hervorgehen. Auch fehlgeschlagene Deckakte sind zu melden.

Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden gedeckt oder bestehen Zweifel an der Abstammung der Welpen, muss ein Abstammungsnachweis (DNA-Test) auf Kosten des Züchters erbracht werden.

11 Zwingername

1. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens beim Zuchtbuchführer einen Zwingernamen zu beantragen, der international geschützt wird. Es werden vom Verein drei Namensvorschläge des Züchters verlangt. Diese werden über den VDH an den FCI weitergeleitet.

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.

Die gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

2. Internationaler Zwingernamensschutz

2.1. Der Antrag auf internationalen Zwingernamensschutz, ist vom Zuchtbuchführer über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

2.2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen.

2.3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

2.4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.

2.5. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

2.6. Für die Löschung von Zwingernamen gelten die aktuellen in den Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung unter „Zwingernamenschutz“ aufgeführten Bestimmungen.

12 Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe

Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StlKo Vet).

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche und die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

13 Zuchtbuch und Register

13.1 Registrierbescheinigungen

Registrierbescheinigungen können Hunde erhalten, deren Abstammung über drei Generationen nicht in VDH/FCI-Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Für die Ausstellung einer Registrierbescheinigung ist eine Beurteilung des Phänotyps frühestens im Alter von 15 Monaten durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter erforderlich.

Hunde mit Registrierbescheinigungen können mit Zustimmung des Zuchtausschusses die Erlaubnis für eine Zuchtzulassungsprüfung erhalten, wobei für jeden Zuchteinsatz die Zustimmung des Zuchtausschusses notwendig ist.

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde und ist tagaktuell vom Zuchtbuchamt zu führen. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VWT-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens 3 aufeinanderfolgende Vorfahrensgenerationen nachgewiesen werden können.

Im Zuchtbuch werden zu jedem Tier sämtliche Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse, Untersuchungsergebnisse, Größe, Haarart, Farbe, PLL-Status, sowie sonstige Auffälligkeiten und Besonderheiten sowie der Eigentümer eingetragen.

Der ins Zuchtbuch eingetragene Name besteht aus dem Namen des Hundes und dem Zwingernamen des Züchters. Würfe sind bei der Namensgebung in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Die Namen aller Hunde eines Wurfes haben dabei mit dem gleichen Anfangsbuchstaben zu beginnen.

Auszüge des Zuchtbuches mit den letzten 3 Zuchtbuchjahrgängen sind jährlich für Mitglieder zugänglich zu machen. Darin sollen folgende Informationen enthalten sein: Name des Hundes, Wurftag, Züchter und / oder Eigentümer, Form- und Haarwert, Größe, Haarart, Farbe, PLL-Status, Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse.

Die Ahnentafeln des VWT sind Auszüge aus dem Zuchtbuch und enthalten mindestens drei Parental-Generationen. Für die Ahnentafeln gelten die unter 3.3. genannten Regelungen.

Der VWT ist verpflichtet, ein Register zu führen.

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VWT nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp Bestimmung durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter mit positivem Ergebnis oder Nachweis der rassereinen Elterntiere über DNA-Test eingetragen werden.

Weiterhin können in das Register Hunde eingetragen werden, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in 3 aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch des VWT eingetragen werden und erhalten eine VWT-Zuchtbuchnummer.

14 Zuchtsperre

a) Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen (abweichende Regelungen des Zuchtvereins bezüglich des Einsatzes ausländischer Deckrüden möglich),
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,

- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

b) Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem Züchter sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind vom VWT zu Ende zu führen.

15 Rassestandard

Der Rassestandard „992g03-Westfalenterrier-nationale Rasse“ ist als Anlage 1) dieser Zuchtordnung beigefügt.

16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

17 Inkrafttreten

Die Zucht-Ordnung in der vorstehenden Fassung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1 zur Zuchtordnung des VWT e.V.: Rassestand Westfalenterrier

**Standard des
WESTFALENTERRIER**
National durch den VDH anerkannte Rasse
FCI-Gruppe 3 – Terrier (Rasse nicht FCI-anerkannt)
Sektion 1 – Hochläufige Terrier
Mit Arbeitsprüfung (fakultativ)
Standard-Nr. 992



URSPRUNG: Deutschland

DATUM DER PUBLIKATION DES GÜLTIGEN OFFIZIELLEN STANDARDS: 19.05.2020

VERWENDUNG:

Der Westfalenterrier ist ein kleiner, wesensfester Jagdhund für den Einsatz über und unter der Erde. Er eignet sich zum Fuchssprengen und zum Dachgraben, für die spurlaute Stöberarbeit am Hasen und anderem Niederwild, für Drückjagden auf Hochwild, insbesondere auf Sauen, für die Wasserarbeit, zum Apportieren leichten Wildes sowie für die Schweißarbeit.

Dank seiner geringen Größe und seiner Leichtführigkeit ist er ein angenehmer Hund, der auch im Haus leicht zu halten ist.

KURZER GESCHICHTLICHER ABRISS:

Der Westfalenterrier entstand um 1970 in Dorsten. Dem Rassegründer waren die Deutschen Jagdterrier zu wenig leichtführig mit zu ausgeprägter Schärfe. So erfolgten erste Kreuzungen mit Deutschen Jagdterrier und Lakelandterrier sowie Deutschen Jagdterrier und Foxterrier. Zuchtziel war ein kleiner, führiger, spurlauter und verträglicher Terrier für die Jagd, der von Jedermann zu führen ist. Über wenige Jahre wurde so der Typ unter in Einzelfällen erneuter Einkreuzung von Foxteriern und sehr selten auch Deutschen Jagdteriern gefestigt.

ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD:

Ein relativ kleiner, im Körper trocken und kräftiger, gut proportionierter Hund mit einer gut entwickelten Bemuskelung und kräftigen Knochen.

Wichtige Proportionen:

Das Rumpf-Widerrist-Verhältnis ist fast quadratisch bis leicht rechteckig.

VERHALTEN, CHARAKTER, WESEN:

Der Westfalenterrier ist leichtführig, spurlaut und wasserfreudig. Ein vielseitig einsetzbarer raubwildscharfer Jagdhund. Im Verhalten ruhig und ausgeglichen. Gegenüber Artgenossen verträglich. Arbeitsfreudig und ausdauernd. Weder scheu noch aggressiv.

KOPF:

OBERKOPF: Flach mit geradem Nasenrücken

Stopp: (Grad der Nasen-Front-Absenkung): Geringer Stopp. (wenig ausgeprägt)

SCHÄDEL: Leicht gestreckt, geringe Keilform, nicht spitz.

GESICHTSSCHÄDEL:

NASENSCHWAMM: Immer möglichst dunkel, dem Fang entsprechend weder schmal noch sehr breit.

FANG: kräftig mit guter Backenmuskulatur und ausgeprägtem Unterkiefer.

LEFZEN: trocken, straff anliegend und gut pigmentiert.

KIEFER/ZÄHNE: Gemäß der Zahnformel 42 sehr gut entwickelte Zähne und kräftige Kiefer.

AUGEN: Der Grundfarbe entsprechend möglichst dunkles Braun. Gut anliegende Lider.

OHREN: V-förmig, vom Ansatz gerade nach unten hängend, nicht zu tief angesetzt. Ohrrand am Kopf anliegend. In ihrer Größe dem Kopf angepasst. Bei Erregung und Aufmerksamkeit leicht nach vorne gerichtet. Schädelkante und Behänge sollen eine Linie bilden.

HALS: Gerade, trocken, ohne jede Hautfalte oder Wamme, fließend in Widerrist und Vorderbrust übergehend.

KÖRPER:

OBERE PROFILLINIE: Gerade, wobei sich die Lenden und der Widerrist auf gleicher Höhe befinden.

RUMPF: Das Rumpf-Widerrist-Verhältnis ist fast quadratisch bis leicht rechteckig. Der Rücken ist fest und wie die kräftige Lendenpartie gut bemuskelt. Der ausgeprägte Brustkorb bietet Herz und Lunge genügend Platz. Gute Rippenwölbung, aber nicht tonnenförmig.

KRUPPE: Relativ kurz und flach, kräftig bemuskelt.

UNTERE PROFILLINIE: Nur leicht ansteigend.

RUTE:

Korrekt angesetzt, gerade und mehr oder weniger aufrecht getragen. In Ländern ohne Kupierverbot für jagdlich geführte Hunde kann die Rute aus jagdlichen Gründen um 1/3 gekürzt werden.

Gliedmaßen:

VORDERHAND:

ALLGEMEINES: Die Läufe sind von vorne betrachtet gerade und parallel. Bei seitlicher Betrachtung stehen die Vorderläufe ebenfalls senkrecht. Die Winkelung der Vorderfußwurzelgelenke sollte zwischen 80 und 85 Grad zur Horizontalen betragen.

SCHULTER: Die Schulterwinkelung liegt bei 55 bis 60 Grad. Die Schulter Spitzen dürfen nicht zu eng beieinanderstehen, um dem auf der Fährte jagenden Hund die Möglichkeit zu geben, bequem die Nase tief zu nehmen. Der Abstand der Schulter Spitzen soll im Normalstand circa 2 - 3 Fingerbreiten betragen.

VORDERPFOTEN: Nicht langgestreckt, Zehen gut geschlossen mit dicken, derben und widerstandsfähigen Ballen.

HINTERHAND:

ALLGEMEINES: Die Hinterläufe stehen leicht rückständig. Von hinten gesehen sollen die Hinterläufe nahezu senkrecht stehen. Von der Seite gesehen zeigen die Hinterläufe eine gute Winkelung. Die Mittelfußknochen stehen nahezu senkrecht, die Sprunggelenke sind deutlich gewinkelt.

HINTERPFOTEN: Wie bei den Vorderpfoten sind die Zehen gut geschlossen und die Ballen dick, derb und widerstandsfähig. In der Form Richtung sogenannte Katzenpfoten vergleichbar.

GANGWERK

Raumgreifend, guter Vortritt und kraftvoller Schub. Im Bewegungsablauf flüssig, weder trippelnd noch stelzend. Geradlinige Führung der Vorder- und Hinterläufe.

HAARKLEID

Das Haar ist dicht und hart mit ausreichender Unterwolle. Bauch- und Schenkelinnenseiten sind ebenfalls gut behaart. Das Haar sollte pflegeleicht sein und den Hund gut schützen. Erlaubt ist sowohl ein glatthaariges als auch rauhaariges Haar. Gefordert ist bei glatthaarigen Hunden ein derbes dichtes Glatthaar und bei rauhaarigen Hunden ein knappes hartes Rauhaar mit dichter Unterwolle und Bart.

FELLFARBE:

Saufarben: Lohfarben, kräftig mit schwarzen Haaren durchstichelt. Die Fellfarbe des Westfalenterriers ist loh- bis saufarbig. Eine ausgeprägte Maske ist erwünscht. Kleine weiße Abzeichen an Brust und Zehen sind zulässig. Schwarz-lohfarbene Hunde sind unerwünscht, werden jedoch toleriert.

GRÖÖE:

RÜDE und HÜNDIN: max.: 40 cm
 min.: 32 cm

FEHLER:

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten ist als Fehler anzusehen, dessen Bewertung im genauen Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist sowie seine Fähigkeit, die verlangte rassetypische Arbeit zu erbringen.

- Nach innen oder außen gedrehte Läufe wie auch vom parallelen Stand abweichende Fehlstellungen
- Sehr kurze Pfoten
- Helle Augen

Schwere Fehler:

- Langhaar
- Mehr als 2 fehlende Zähne (fehlender P1 und M3 sowie ein fehlender oder überzähliger Schneidezahn wird toleriert)
- Stehohren

- Mangelnde Behaarung an Bauch und Schenkelinnenseiten
- Stark hochgezogene Unterlinie
- Hängende, überschlagende sowie Knickruten
- Faßbeinigkei, Kuhhessigkeit
- Hasenpfoten, Spreizpfoten

Disqualifizierende Fehler:

- Scheuheit und Aggressivität
- Mangelnder Typ
- Entropium und Ektropium
- Vor- und / oder Rückbiss
- Kiefer- und Skelettanatomien
- Kryptorchismus
- gescheckte Hunde

NB:

- Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.
- Zur Zucht sollen ausschließlich funktional und klinisch gesunde, rassetypische Hunde verwendet werden.

ANATOMIE DES HUNDES

